

kann nicht einzelnen Staaten überlassen bleiben, die notwendigen strafrechtlichen Konsequenzen aus der Begehung von Verbrechen zu ziehen, die sie in Ausführung ihrer reaktionären imperialistischen Politik selbst organisiert haben. Die rechtliche Beurteilung dieser Verbrechen ist vor allem *Sache des* von der wachsenden politischen Aktivität der Völker getragenen demokratischen *Völkerrechts* und findet in entsprechenden völkerrechtlichen Regelungen und Akten Ausdruck. Rechtliche Grundlagen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind dementsprechend zuerst in völkerrechtlichen Dokumenten niedergelegt worden, wie dem Friedensvertrag von Versailles vom 7. Mai 1919, der Moskauer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greueltaten vom 30. Oktober 1943,<sup>7)</sup> dem Londoner Viermächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse vom 8. August 1945,<sup>8)</sup> dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut) vom 8. August 1945.<sup>9)</sup>

Diese *völkerrechtlich fixierten Grundsätze und Regelungen über die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit* für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wurden in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen von vielen Staaten, so auch von der DDR, ins innerstaatliche Recht *transformiert*, so daß diese Rechtsnormen (z. B. in der DDR die §§ 85 ff. StGB) unmittelbare Rechtsgrundlage einer Bestrafung für solche Verbrechen sind.

**In der DDR wurden vor dem Inkrafttreten des StGB von 1968 begangene Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gemäß Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949 und dem Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. 12. 1950 auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften verfolgt (vgl. Art. 8 und 91 Verfassung, § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO).**

Hauptgegenstand völkerrechtlicher Regelungen sind die Beziehungen zwischen souveränen, voneinander unabhängigen Staaten. Das allgemeindemokratische Völkerrecht, das auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichtet ist, regelt diese Beziehungen.<sup>10 11)</sup> In welchem Umfang das Völkerrecht - einschließlich der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen — durchgesetzt wird, das ist abhängig von der Stärke des Sozialismus, vom Erfolg

des Kampfes der friedliebenden, antiimperialistischen Kräfte, d. h. vom internationalen Kräfteverhältnis.

Wichtigstes Ziel des allgemeindemokratischen Völkerrechts ist es, wie es in der UNO-Charta heißt, „die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ...den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten“<sup>11)</sup>. Gerade diese Frage ist nach wie vor äußerst aktuell. So hob L. I. Breshnew auf dem XXV. Parteitag der KPdSU hervor: „Entscheidend war und bleibt in unserer Politik gegenüber den kapitalistischen Staaten der Kampf um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, um einen dauerhaften Frieden, um die Minderung und im weiteren auch um die Beseitigung der Gefahr eines neuen Weltkrieges.“<sup>12)</sup>

Die Hauptgefahr für die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern ist ein imperialistischer Aggressionskrieg, ist das Verbrechen gegen den Frieden, mit dem in der Regel andere schwerwiegende Verbrechen gegen die Interessen der Völker und der Menschheit verbunden sind, wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Derartige schwerste Verbrechen werden jedoch nicht von abstrakten „juristischen Personen“, sondern stets von ganz konkreten Menschen begangen, ausgelöst oder verursacht, wobei von ihnen Machtfunktionen zur Organisation und Anweisung von Verbrechen mißbraucht werden. Um solche besonders schweren Verbrechen wirksam bekämpfen und im Interesse der Menschheit verhindern zu können, genügt es daher nicht, die in der Aggression<sup>13)</sup> liegende Völkerrechtsverletzung zu konstatieren und daraus entsprechende völker-

7 Vgl. *Der Krieg im Völkerrecht*, Berlin 1961, S. 515 ff.

8 Vgl. *Völkerrecht. Dokumente*, T. 1, Berlin 1980, S. 144 f.

9 Vgl. a. a. O., S. 146 ff.

10 Vgl. *Völkerrecht. Lehrbuch*, T. 1, Berlin 1973, insbes. S. 21 ff. und 203 ff.

11 *Völkerrecht. Dokumente*, T. 1, a. a. O., S. 105 f.

12 XXV. Parteitag der KPdSU. *Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik*, Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 21.

13 Die Definition der Aggression wurde auf der XXIX. UNO-Vollversammlung am 14. 12. 1974 beschlossen (vgl. Resolution Nr. 3314); vgl. auch W. Spröte/H. Wünsche, *Aktives Wirken für die hohen Ziele der UNO*, Berlin 1975, S. 44 ff.